

Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Erklärung über beantragte / erhaltene Kleinbeihilfen

1. Angaben zum Antragsteller:

Name / Bezeichnung:	
Rechtsform:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

2. Definitionen und Erläuterungen

Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen. Auf der Grundlage der Nummer 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 wurde die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ notifiziert und von der Europäischen Kommission am 24. März 2020 genehmigt. Auf der Grundlage der diese Mitteilung ändernden Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 2215 final vom 3. April 2020 wurde die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ notifiziert und von der Europäischen Kommission am 11. April 2020 genehmigt. Die Mitteilung vom 19. März 2020 wurde durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 7127 final vom 13. Oktober 2020 erneut geändert, woraufhin die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ am 19. November 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Nachdem die Mitteilung vom 19. März durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2021) 564 final vom 28. Januar 2021 erneut geändert wurde, ergeht folgende „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“

Nach der „4. Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen bei Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind den maximal zulässigen Höchstbetrag von 225.000 € nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 270.000 €.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 2 Absatz 2 der „4. Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

3. Erklärung

Ich/wir bestätige/n dass ich/wir über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen erhalten bzw. beantragt habe(n). (Bitte fügen Sie jeweils eine Kopie des Bescheides bei.) Weitere Beihilfen habe ich/haben wir nicht erhalten.

Datum des Zuwendungsbescheides	Beihilfegeber und Aktenzeichen und Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe	Beihilfewert in Euro

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.



Ort, Datum

Unterschrift der / des antragstellenden UnternehmerIn bzw. des/der Vertretungsberechtigten